

Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I. S. 298) folgende

Veränderungssperre

I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz, den sogenannten „SuedOstLink“, (Az. 6.07.00.02/5-2-4/25.0 vom 14.02.2020) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen wird für den Abschnitt D – Schwandorf bis Netzverknüpfungspunkt Isar – eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors in der Gemeinde Pfatter (Gemarkung Geisling) mit den Flurstücken Nummern 790, 791, 792, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 801/1, 801/2, 819, 820, 821, 1102, 1144, 1145, 1146, 1147, 1148, 1149, 1417 und 1417/2 und Teilflächen des Flurstücks mit der Nummer 805.

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Trassenkorridors im Bereich zwischen Schwandorf und dem Netzverknüpfungspunkt Isar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/Vorhaben5-d Bezug genommen. Diese ist inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und
- keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

2. Die Veränderungssperre gilt am 22.07.2021 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.

Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Az. 6.07.00.02/5-2-4/25.0) vom 14.02.2020 ist für den Abschnitt D des Vorhabens Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) von Schwandorf bis zum Netzverknüpfungspunkt Isar ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor verbindlich festgelegt worden.

Im Rahmen der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Ausweisung eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans sowie der an Landesgrenzen gelegenen Übergangspunkte. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf, verbindlich.

Der durch die Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor (Trassenkorridorsegment 096) verläuft über das Gebiet der Gemeinde Pfatter und quert südlich des Ortsteils Geisling das dort gelegene Vorranggebiet für Bodenschätze KS 26 „südlich Geisling“ (Kies). Im Trassenkorridor verbleiben in diesem Bereich lediglich eingeschränkte Passagemöglichkeiten für die Trassierung, wodurch voraussichtlich Flächen des Vorranggebiets in Anspruch zu nehmen sind. Dies hat folgende Gründe:

Die südliche Hälfte des Korridors wird durch Flächen eines FFH-Gebiets und eines Vogelschutzgebiets (§ 32 BNatSchG) überlagert. Für diese Flächen, die teilweise auch als Bannwald und Wald mit Schutzfunktion Lebensraum eingestuft sind, wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zur Bundesfachplanung festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen mit einer sehr hohen Empfindlichkeit für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ gegenüber dem Vorhaben zu besorgen sind. Aufgrund dieser Bewertung sowie den schutzgebietsbezogenen Restriktionen ist eine Trassierung in diesem Bereich als unwahrscheinlich einzustufen.

Im Norden des Korridors befinden sich zudem mehrere Stillgewässer, die eine Trassierung in diesem Bereich nicht zulassen. Zwischen diesen nicht trassierbaren Gewässerflächen und den südlich gelegenen Flächen des FFH- und Vogelschutzgebiets verbleibt ein Passageraum von teilweise weniger als 200 m. Diese Engstelle liegt im Geltungsbereich des im Regionalplan der Region Regensburg (B IV 2.1.1) ausgewiesenen Vorranggebiets für Bodenschätze KS 26. Östlich der Engstelle erstreckt sich dieses Vorranggebiet nahezu über die gesamte Korridorbreite und wird im Norden durch weitere Stillgewässer sowie dort gelegene Bodendenkmäler sowie im Süden durch die sich unmittelbar anschließenden Flächen der Schutzgebiete begrenzt.

Die mögliche Trassierung ist somit bereits jetzt erheblich eingeschränkt und wird voraussichtlich Flächen des Vorranggebiets in Anspruch nehmen müssen. Mit dem am 13.03.2020 eingereichten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss wurden für den hier betroffenen Bereich ein Vorschlag des Vorhabenträgers für einen beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie mehrere Alternativvorschläge vorgelegt, welche den eingeeengten Passageraum sowie das Vorranggebiet für Bodenschätze innerhalb des Korridors berücksichtigen. Die Vorschlagstrasse verläuft zunächst in der nördlichen Korridorhälfte über Bodendenkmäler unter größtmöglicher Meidung der Flächen des Vorranggebiets entlang dessen Abgrenzungen und führt anschließend weiter über dessen Flächen zwischen den Stillgewässern und dem FFH- bzw. Vogelschutzgebiet. Ein alternativer Trassenverlauf umgeht die beiden Bodendenkmäler im Nordosten des Trassenkorridors und führt vor Nutzung der Engstelle mittig durch das Vorranggebiet für Bodenschätze. Ein weiterer Alternativvorschlag nutzt den südlichen Randbereich des Vorranggebiets, quert dessen Flächen sodann aber ebenfalls innerhalb der Engstelle. Eine weitere Alternative umgeht das Vorranggebiet durch Querung des FFH- und Vogelschutzgebiets im Süden nahezu vollständig.

Die insoweit zu querenden Bereiche im Geltungsbereich des Vorranggebiets für Bodenschätze stellen potentielle Flächen für entsprechende Abgrabung dar. Von Seiten mehrerer Eigentümer wurden gegenüber dem Vorhabenträger entsprechende Abgrabungsabsichten zur Gewinnung von Kies geäußert.

III. Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Auf eine Anhörung vor Erlass der Veränderungssperre konnte im vorliegenden Fall verzichtet werden. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ermöglicht eine Ausnahme von der in § 28 Abs. 1 VwVfG normierten Anhörungspflicht der Behörde, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Gemäß § 16 Abs. 3 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und von einer Anhörung abgesehen.

Eine Anhörung ist nach den Umständen des Einzelfalles vorliegend nicht geboten. Durch die Veränderungssperre erfolgt zwar ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde sowie in die Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter. Es handelt sich regelmäßig um eine schwerwiegende Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des betreffenden Grundstücks. Gleichwohl wollte der Gesetzgeber mit der ausdrücklichen Einordnung der Veränderungssperre als Allgemeinverfügung die grundsätzliche Möglichkeit eröffnen, auf die Anhörung zu verzichten. Die Gesetzesbegründung nimmt ausdrücklich auf die Möglichkeit des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG Bezug.¹ Die damit eröffnete Ermessensentscheidung der Behörde fällt hier zu Gunsten der Beschleunigung des Verfahrens aus. Angesichts der überragenden Bedeutung des Netzausbaus für das gesamtstaatliche Allgemeinwohl muss schnellstmöglich Rechts- und Planungssicherheit geschaffen werden, wozu der Erlass der vorliegenden Veränderungssperre beiträgt. Der Verzicht auf eine Anhörung ist hierbei auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine Berücksichtigung sämtlicher individueller Verhältnisse kaum möglich ist,² da zum jetzigen Zeitpunkt über die bereits geäußerten Abgrabungsabsichten hinaus noch keine umfassende Aussage dahingehend getroffen werden kann, inwieweit und durch wen weitere Nutzungen auf den Grundstücken zukünftig erfolgen und welche konkreten Beeinträchtigungen im jeweiligen Einzelfall mit der Veränderungssperre insoweit ausgelöst werden. Soweit hingegen bereits Abgrabungsabsichten bestehen, fehlen jedenfalls noch entsprechende Genehmigungs- oder sonstige Zulassungsentscheidungen, die unter Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes angemessen zu berücksichtigen wären. Schließlich entfaltet die Veränderungssperre aufgrund ihrer Befristung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG keine Dauerwirkung. Im Übrigen ist im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass den Betroffenen durch die Möglichkeit eines Aufhebungsantrags nach § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG fortwährend rechtliches Gehör gewährt wird und die Berücksichtigung ihrer Belange auch über den Erlasszeitpunkt hinaus insoweit sichergestellt ist. Demnach überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse an einer Verfahrensbeschleunigung dem Individualinteresse der Betroffenen an einer Anhörung.

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I Ziff. 1 genannten Umfang erforderlich.

¹ BT-Drs. 19/7375, S. 76.

² Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Aufl. 2019, § 28 Rn. 66.

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung ist für das Leitungsvorhaben mit Entscheidung vom 14.02.2020 abgeschlossen worden. Für das Vorhaben ist ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt worden. Nach § 1 Abs. 1 BBPlG gilt für die in Anlage 1 zum BBPlG aufgeführten Vorhaben der vordringliche Bedarf als festgestellt. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar ist in Anlage 1 zum BBPlG als Vorhaben Nr. 5 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Im hier vorliegenden Bereich sind Trassierungsmöglichkeiten durch existierende Raumnutzungen und naturräumliche Elemente innerhalb des durch die Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors bereits erheblich eingeschränkt. Die Vornahme von Abgrabungen und ebenso die Errichtung von baulichen Anlagen in den zur Verfügung stehenden Passageräumen würde eine Trassierung insoweit erheblich erschweren oder gar unmöglich machen. Insbesondere mit Blick auf die bereits geäußerten Abgrabungsabsichten im Geltungsbereich des ausgewiesenen Vorranggebiets in diesem Bereich der Gemeinde Pfatter besteht die nicht nur entfernte Möglichkeit von erheblichen Veränderungen auf den betroffenen Flächen, die den Passageraum weiter einengen oder gänzlich schließen. Entsprechende Abgrabungsabsichten wurden gegenüber dem Vorhabenträger geäußert und teilweise durch entsprechende Anträge bereits hinreichend bekräftigt.

Durch die Vornahme solcher Abgrabungen einschließlich der Errichtung dazu notwendiger Anlagen würde der bisher noch verbleibende Passageraum innerhalb des Trassenkorridors weiter eingeengt und eine Trassierung insoweit erheblich erschwert oder gar unmöglich gemacht.

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Dieses wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und insbesondere dem Regelungszweck entsprechend ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt: Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors entsprechend § 15 Abs. 1 NABEG zu ermöglichen.

Die Veränderungssperre stellt für Eigentümer eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Es handelt sich um schwerwiegende Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke. Im Hinblick auf die geplanten Abgrabungsvorhaben bewirkt die Veränderungssperre zudem einen Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG. Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3

Satz 1 BauGB entfallen und greift insoweit in die Planungshoheit der Gemeinde Pfatter ein. Die Grundrechtsrelevanz der Veränderungssperre wurde durch die Bundesnetzagentur ermittelt und in die Ermessensentscheidung einbezogen. Der Erlass der Veränderungssperre ist mit Blick auf das gesamtstaatliche Interesse an der Vorhabenrealisierung und das entsprechende Sicherungsinteresse jedoch ermessensgerecht und die hiermit einhergehenden Eingriffe in das Eigentum und sonstige Rechte stellen sich schließlich als verhältnismäßig dar:

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkung Geisling ist geeignet, die Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, die bislang noch trassierbaren Bereiche innerhalb des Korridors von planungsgefährdenden Veränderungen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens zu ermöglichen. Gleichzeitig lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen und verhindert insoweit die Ausweisung kommunaler Planungen – etwa zur Konkretisierung der regionalplanerischen Festlegungen –, auf deren Grundlage planungsgefährdende Maßnahmen vorgenommen werden könnten.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung von Passageräumen für eine spätere Trassierung angewiesen. Dem Vorhabenträger, der TenneT TSO GmbH, wird ohne die Veränderungssperre die Realisierung der geplanten Trassierung im Bereich der mit der Veränderungssperre belegten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen erheblich erschwert. Angesichts der bereits geäußerten Abgrabungsabsichten sowie des ausgewiesenen Vorranggebiets, das Grundlage solcher Vorhaben sein kann, besteht die nicht nur entfernte Möglichkeit der Vornahme planungsgefährdender Veränderungen innerhalb des Korridors, die den verbleibenden Passageraum weiter einengen oder gänzlich schließen. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, solche planungsgefährdenden Vorhaben zu verhindern und dadurch die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. Insbesondere haben etwaige Stellungnahmen des zuständigen Vorhabenträgers sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen abgrabungsrechtlicher Genehmigungsverfahren – sofern diese nach Maßgabe des Art. 8 BayAbgrG im Einzelfall überhaupt eine Beteiligung vorsehen – oder im Rahmen der Bauleitplanung nur begrenzt Einfluss auf die entsprechenden Vorhaben und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Auch würden etwaige Zusicherungen oder mündliche Absprachen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten bzw. mit der Gemeinde nicht den gleichen Erfolg erzielen. Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Da die Nutzbarkeit der Grundstücke nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt. Zudem sind die Verbotswirkungen der Veränderungssperre von vornherein auf fünf Jahre befristet, § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG. Insbesondere Abgrabungsvorhaben und sonstige Nutzungen der Grundstücke werden insoweit nicht generell und dauerhaft ausgeschlossen. Nach Festlegung eines konkreten Trassenverlaufs können überdies für die letztendliche Trassierung nicht mehr benötigte Flächen in Abstimmung mit dem Vorhabenträger für Abgrabungen oder sonstige Nutzungen und für gemeindliche Planungen auch schon vor Ablauf dieser Befristung wieder freigegeben werden. Die Dauer der Eingriffswirkungen wird insoweit möglichst geringgehalten. Städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Pfatter werden zudem durch den räumlich beschränkten Geltungsbereich der Veränderungssperre nicht ausgeschlossen. Den Interessen der Betroffenen wird schließlich durch die Möglichkeit eines Antrags auf Aufhebung

der Veränderungssperre wegen überwiegender Belange gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG hinreichend getragen. Im Übrigen müssen die Rechte der Betroffenen unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen hinter dem Interesse einer vorläufigen Sicherung der Vorhabenrealisierung zurücktreten, die gem. § 1 Satz 3 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Nicht nur die Entschließung zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Auch dieses wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den obigen Ausführungen, folgende Ermessenserwägungen angestellt:

Aufgrund der nicht passierbaren Stillgewässer im Norden des Korridors sowie den Schwierigkeiten und Unwägbarkeiten bei einer geschlossenen Querung des südlich gelegenen FFH- und Vogelschutzgebiets müssen Flächen des Vorranggebiets für Bodenschätze voraussichtlich in Anspruch genommen werden. Die von der Veränderungssperre erfassten Flurstücke liegen innerhalb des Geltungsbereichs des Vorranggebiets und stellen insoweit potentielle Abgrabungsflächen dar. Die Vorhabenträgerin geht zwar von einem Regelarbeitsstreifen von ca. 40-45m für die Verlegung der Erdkabel aus. Gleichwohl ist eine parzellenscharfe Trassierung aufgrund der noch durchzuführenden weiteren Untersuchungen, die Gegenstand des an die Bundesfachplanung anschließenden Planfeststellungsverfahrens sind, bislang nicht erfolgt, sodass eine weitere Eingrenzung des gesicherten Passageraumes den verbleibenden Spielraum für eine Trassierung im weiteren Verfahren nehmen würde. Die Sicherung der Flurstücksflächen ist für den Leitungsbau, welcher gesamtgesellschaftlich von erheblicher Bedeutung ist, notwendig.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das Erforderliche und erfasst lediglich die für eine Trassierung voraussichtlich benötigten Grundstücke. Trotz der Vorschlagstrasse, die zumindest weite Flächen des Vorranggebiets meidet, sowie den alternativ vorgeschlagenen Umgehungen des Vorranggebiets im Süden ist mit Blick auf die noch ausstehenden Untersuchungen im Rahmen des sich der Bundesfachplanung anschließenden Planfeststellungsverfahrens ein großflächiger Geltungsbereich der Veränderungssperre erforderlich, um eine Realisierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors nicht zu gefährden. Die Festlegung auf einen einzigen grundstücksscharfen Trassenverlauf ist auf Grundlage der Ergebnisse der Bundesfachplanung nicht möglich. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre nimmt jedoch Bezug auf ein konkretes Planungskonzept, nach dem ausweislich des Antrags nach § 19 NABEG vom 13.03.2020 sämtliche Trassenvarianten im Planfeststellungsverfahren betrachtet werden. Auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Mittwoch, dem 21.07.2021, erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Donnerstag, dem 22.07.2021, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

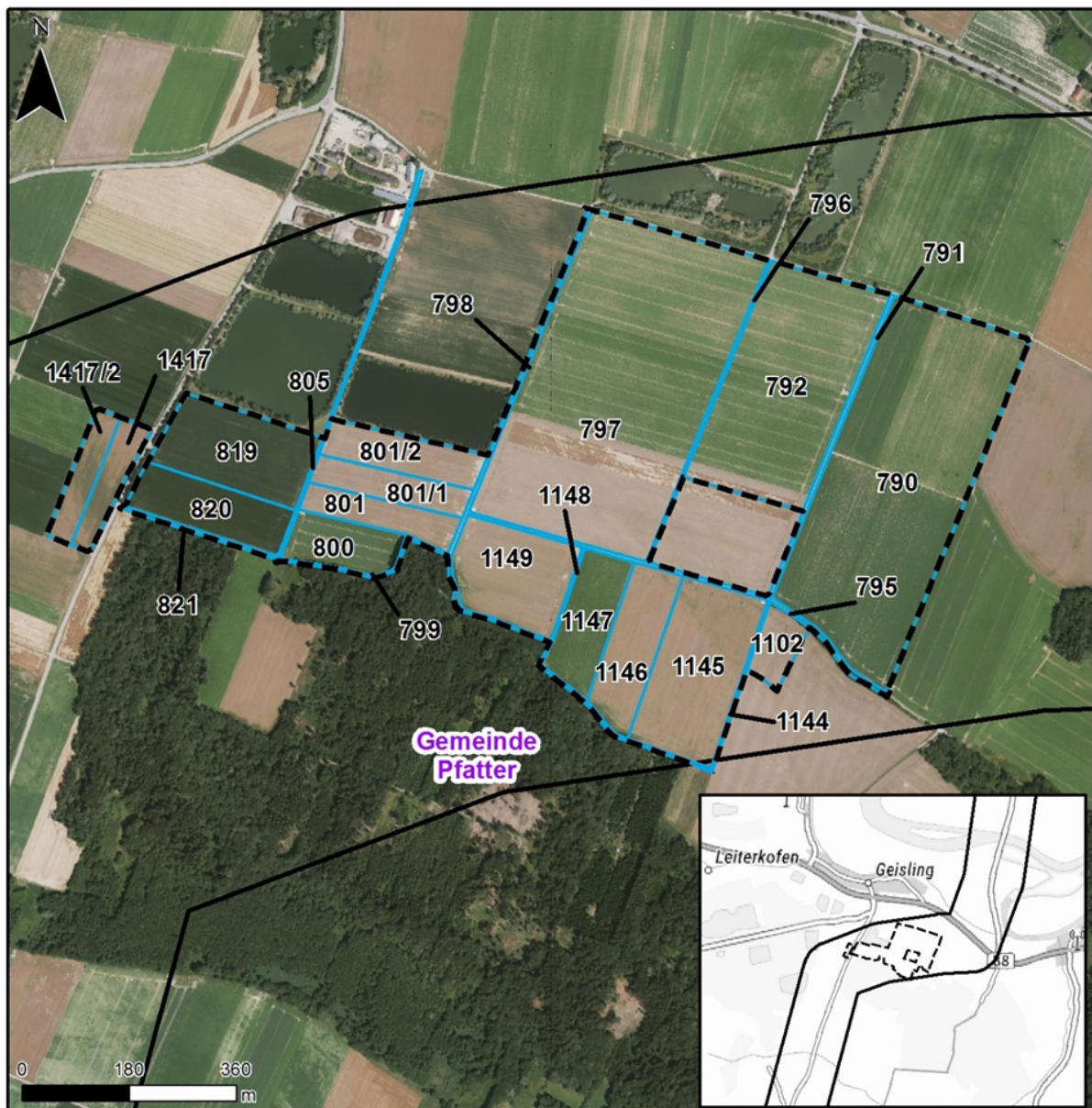
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Bonn, den 20.07.2021
Im Auftrag

gez.
Dr. Janine Haller
Abteilung Netzausbau, RefL 803

Anlage:



Zeichenerklärung

- Geltungsbereich der Veränderungssperre Flurstücksgrenze mit Nr.
- festgelegter Trassenkorridor

Quellennachweis:

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

© GeoBasis-DE / BKG 2021;

© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, (2021), Datenquellen:

http://sg.geodatenzentrum.de_TopPlus.pdf

Trassenkorridore: 50 Hertz Transmission GmbH, TenneT TSO GmbH